

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XV. Band

(Ausgegeben den 30. Oktober 1959)

9. Stück

Inhalt:	Nr. 51	Verordnung, betreffend Einberufung der 36. Synode	Seite 45
	Nr. 52	Anordnung des Oberkirchenrats betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1960	Seite 45
	Nr. 53	Predigttexte für das Kirchenjahr 1959/60	Seite 46
	Nr. 54	Bekanntmachung, betreffend Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ...	Seite 47
	Nr. 55	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungs-jahr 1959	Seite 50
	Nr. 56	Bekanntmachung, betreffend Amtsarztliche Untersuchung bei Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit ...	Seite 50
	Nr. 57	Franz Deligisch-Preis	Seite 51
	—	Nachrichten	Seite 51

Nr. 51

Verordnung, betreffend Einberufung der 36. Synode.

Oldenburg, den 15. Oktober 1959.

Die 36. Synode der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 26. November 1959

einberufen.

Gottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird, in der Kapelle des Elisabethstiftes, Oldenburg, Philosophenweg 1, am Mittwoch, dem 25. November 1959, um 19.30 Uhr.

Die Verhandlungen der Synode finden im Saal der Industrie- und Handelskammer in Oldenburg, Moslestraße 4, statt.

Die Tagung der Synode wird voraussichtlich am 27. November 1959 beendet werden.

Am Sonntag, dem 22. November 1959, ist der Synode in allen Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Um eine rechtzeitige Beratung in den Ausschüssen sicherzustellen, wird gebeten, Anträge und Eingaben an die Synode bis spätestens zum 10. November 1959 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 15. Oktober 1959.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 52

Anordnung des Oberkirchenrats betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1960.

Oldenburg, den 15. Juli 1959.

A.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betreffend die Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchlichen Kollekten für das Jahr 1960 an:

Neujahr	1. Januar	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der EKd
Epiphania	6. Januar	siehe B (1)
2. n. Epiph.	17. Januar	Kinderarbeit in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Septuagesimä	14. Februar	Hilfswerk: Ev. Haus in Oldenburg
Eftomisi	28. Februar	Ev. Studiengemeinschaft Villigt u. Sozialarbeit innerh. der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg durch Ev. Akademie und Männerwerk

Reminiszenz	13. März	Vorbehalten f. dringende Notstände (innerh. unserer Landeskirche)
Lätare	27. März	Förderung d. theolog. Studiums
Konfirmations-sonntag* (Palmarum	10. April)	Jugendarbeit der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Karfreitag	15. April	Hilfswerk: Ev. Schülerheim in Oldenburg
Ostern	17. April	Oldenburg, Diaconissenhaus Elisabethstift
Jubilate	8. Mai	Innere Mission (Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmision).
Kantate	15. Mai	Förderung der Kirchenmusik und Volksmission
Rogate	22. Mai	Hilfswerk: Kinderbetreuung
Pfingsten	5. Juni	Heidenmission
Pfingstmontag	6. Juni	Besondere Aufgaben der Heidenmission
1. n. Trinitatis	19. Juni	Förderung des ev. Nachwuchses und Volksmission
4. n. Trinitatis	10. Juli	Blochhaus Althorn
7. n. Trinitatis	31. Juli	Ökumene und Auslandsarbeit der Kirche
10. n. Trinitatis	21. August	Dienst an Israel (Ev.-luth. Zentralverein und Arbeit im Heiligen Lande)
11. n. Trinitatis	28. August	Innere Mission (Straffälligen-, Straftatklaffenfürsorge und Fürsorge f. d. Familien von Inhaftierten)
13. n. Trinitatis	11. Sept.	Förderung d. theolog. Studiums
15. n. Trinitatis	25. Sept.	Frauenarbeit d. Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Erntedankfest	14. Okt.	Ev. Hilfswerk
3. n. Michaelis	16. Okt.	Männerarbeit d. Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Tag d. Reformationstagsgedächtnisses	31. Okt.	Gustav-Adolf-Werk
Dritt. S. d. Rf	6. Nov.	Bäuerl. Volkshochschule u. Martin-Luther-Bund
Buhtag	16. Nov.	Bethel
L. S. d. Rf	20. Nov.	Diaconische Arbeit v. Innerer Mission u. Hilfswerk im Osten

* Diese Kollekte soll in allen Gemeinden im Konfirmationsgottesdienst erhoben werden. Sie ist in früheren Kollektenplänen mit dem Palmsonntag verbunden gewesen. Da der Konfirmationssonntag in vielen Gemeinden nicht mit dem Palmsonntag zusammenfällt, muß diese Kollekte entsprechend ausgetauscht werden.

1. Advent	27. Nov.	Jugendarbeit d. Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Weihnachten	25. Dez.	Innere Mission u. einheimische Diaspora
Altjahrsabend	31. Dez.	Hilfswerk: Heimatlose

B.

Außer den unter (A) aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, folgende Kollekten zu halten:

- (1) am Epiphaniastag (6. Januar)
- wo er mit Gottesdienst gefeiert werden kann -: Kollekte für die Heidenmission;
- (2) an einem beliebigen Sonntag: Kollekte für die Pflegevorschule in Oldenburg;
- (3) an einem beliebigen Sonntag: Kollekte für den Verband der Deutschen Bibelgesellschaften;
- (4) an einem beliebigen Sonntag: Kollekte für die Stadt des Kirchlichen Wiederaufbaus 1960: Dessau;
- (5) an einem beliebigen Sonntag: Kollekte für das ökumenische Hilfsprogramm "Hungernde Erde".

C.

Als Hilfe für die Abkündigung der Kollekten wird der Oberkirchenrat zu Beginn des Jahres 1960 ein Heft mit Kollektenempfehlungen den Pfarrern zugehen lassen. Dieses Heft wird Empfehlungen zu den Kollekten unter (A) und unter (B) 1. und 2. und 3. enthalten. Empfehlungen für die Kollekten unter (B) 4. und 5. werden von der Hauptgeschäftsstelle des Hilfswerkes zugestellt.

Oldenburg, den 15. Juli 1959.

Der Oberkirchenrat
Reinhardt, Pfarrer

Nr. 53

Predigttexte für das Kirchenjahr 1959/60.

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 7. September 1959 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1959/60 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

1. Advent	Hebräer 10, 19-25
2. Advent	2. Thess. 3, 1-5
3. Advent	Offenbarung 3, 7-13
4. Advent	Jesaja 62, 1-12
Christnacht	Titus 2, 11-14 ¹
Heiliges Christfest I	1. Joh. 3, 1-6
Heiliges Christfest II (zugleich Tag des Erzmärtyrers Stephanus)	Kollosser 2, 3-10 Jeremia 1, 17-19
27. Dezember, Tag des Apostels und Evangelisten Johannes ²	1. Joh. 1, 5-10
Altjahrsabend (Silvester)	Jesaja 51, 1-6
Neujahr, Tag der Beschneidung und Namensgebung des Herrn	Hebr. 13, 20-21
2. Sonntag nach dem Christfest (Sonntag nach Neujahr)	4. Mose 13, 25-28; 14, 1-3. 10b-13. 19-24. 31
Epiphania, Tag der Erscheinung des Herrn	1. Mose 28, 10-22a
1. S. nach Epiphania	Hebräer 12, 18-19 (20.) 21-25a
2. S. nach Epiphania	Römer 1, 14-17
3. S. nach Epiphania	Epheser 1, 15-23
4. S. nach Epiphania	2. Korinther 3, 12-18; 4, 6
Lehter S. nach Epiphania	Römer 9, 14-24
Septuagesimä	Hebräer 3, 1. 6b-14
Sexagesimä	
Estomihi (Quinquagesimä) Sonntag vor den Fasten	1. Kor. 1, 18-25

¹ Die Predigttexte des 24.-26. Dezember können untereinander ausgetauscht werden.
² Wenn der 27. Dezember auf den 1. Sonntag nach dem Christfest fällt, tritt das Proprium dieses Tages an die Stelle des Sonntagspropriums.

Aschermittwoch	Matthäus 6, 16-21
Innozenz (1. Sonntag in den Fasten)	1. Mose 3, 1-19
Reminiszere (2. Sonntag in den Fasten)	Hebräer 5, (1-3). 4-10
Okuli (3. Sonntag in den Fasten)	Offenbarung 5, 1-14
Lätare (4. Sonntag in den Fasten)	2. Mose 16, 2-7. 13b-15. 31. 35

Judika (5. Sonntag in den Fasten, Passionssonntag)	Hebräer 7, 24-27
Palmarum (6. Sonntag in den Fasten)	Hebräer 11, (2. 32b-38.) 39-40; 12, 1-3

Gründonnerstag, Tag der Einsetzung des heiligen Abendmahles	1. Kor. 10, 16-21
Karfreitag, Tag der Kreuzigung des Herrn	Hebräer 9, 15. 24-28
Das heilige Osterfest, Tag der Auferstehung des Herrn	1. Kor. 15, 12-20
Ostermontag	Hesekiel 37, 1-14
Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)	1. Petrus 1, 3-9
Miserikordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)	1. Petrus 5, 1-5
Jubilate (3. Sonntag nach Ostern)	Offenbarung 21, 1-7
Rogate (4. Sonntag nach Ostern)	Kollosser 3, 12-17
Rogate (5. Sonntag nach Ostern)	Jeremia 29, 1. 4-14a
Tag der Himmelfahrt des Herrn	Kollosser 3, 1-4. (5-11)
Exaudi, Sonntag nach der Himmelfahrt des Herrn	2. Kor. 4, 7-18
Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes (Das heilige Pfingstfest)	Apostelgeschichte 2, 36-41

Pfingstmontag	Jesaja 44, 1-8
---------------	----------------

Tag der Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis)	Epheser 1, 3-14
-------------------------------------------------	-----------------

1. Sonntag nach Trinitatis
(Wenn der Johannistag nicht am 24. Juni begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums)

24. Juni, Tag der Geburt Johannes des Täufers	Jesaja 49, 1-6
2. Sonntag nach Trinitatis	Jesaja 55, 1-5
3. Sonntag nach Trinitatis	1. Timotheus 1, 12-17
4. Sonntag nach Trinitatis	Römer 14, 7-13. (14-19)
5. Sonntag nach Trinitatis	1. Könige 19, 1-8
6. Sonntag nach Trinitatis	Epheser 5, 9-14
7. Sonntag nach Trinitatis	1. Mose 1, 26-31; (2, 1-3)
8. Sonntag nach Trinitatis	Jakobus 2, 14-24
9. Sonntag nach Trinitatis	Josua 24, 1-2a. 13-25
10. Sonntag nach Trinitatis	Apostelgeschichte 13, 42-52
11. Sonntag nach Trinitatis	Römer 9, 30b-33
12. Sonntag nach Trinitatis	Jesaja 29, 18-24
13. Sonntag nach Trinitatis	Apostelgeschichte 6, 1-7
14. Sonntag nach Trinitatis	Hebräer 13, 1-9b
15. Sonntag nach Trinitatis	1. Könige 17, 7-16
29. September, Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis)	Offenbarung 12, 1-6. 13-17

(Wenn der Michaelstag nicht am 29. September begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums)

1. Sonntag nach Michaelis	2. Mose 34, 4b-10
2. Sonntag nach Michaelis	1. Joh. 4, 1-8
14. Oktober, Erntedanktag	Apostelgeschichte 14, 8-18
3. Sonntag nach Michaelis	Hebräer 12, 4-11
4. Sonntag nach Michaelis	1. Joh. 3, 18-24
5. Sonntag nach Michaelis	2. Thess. 2, 1-12. (13-17)

Gedenktag der Reformation	Römer 3, 19b-28
6. Sonntag nach Michaelis	Offenbarung 7, 9-17

Drittlehster Sonntag des Kirchenjahres ... Daniel 5, 1-30
(Dieser Sonntag kann auch mit dem Proprium des 24. Sonntags nach Trinitatis begangen werden: Offenbarung 7, 9-17)

Vorlehster Sonntag des Kirchenjahres ... Offenbarung 19, 11-16

Allgemeiner Buß- und Bettag ... Offenbarung 3, 14-22

Lehster Sonntag des Kirchenjahres ... Offenbarung 22, 12-17.

(Ewigkeitssonntag, Sonntag vom Jüngsten Tage)

(Wird der Gedenktag der Entschlafenen in Verbindung mit dem Lehsten Sonntag des Kirchenjahres begangen, so können Lesungen und Lied dieses Tages beibehalten werden. Die liturgische Farbe kann grün oder weiß sein. Lesungen für den Gedenktag der Entschlafenen: Epistel 1. Kor. 15, 50-57; Evangelium Johannes 5, 24-29.)

Oldenburg, den 10. September 1959.

Der Oberkirchenrat
Höpfen
Oberkirchenrat

Nr. 54

Bekanntmachung,

betreffend Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Oldenburg, den 12. August 1959.

Die Beihilfebestimmungen sind im staatlichen Bereich neu geregelt worden (vgl. Niederf. Ministerialblatt Nr. 15 vom 1. 4. 1959, S. 246). Die neuen staatlichen Vorschriften werden nach Maßgabe des § 36 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. 6. 1958 mit Wirkung vom 1. 7. 1959 auch bei uns als Richtlinien für die Beihilfen übernommen. Sie treten an die Stelle der in unserer Bekanntmachung vom 1. 10. 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg Band XIV, Nr. 113 genannten Beihilferichtlinien. Ihr Wortlaut wird nachstehend, auf unseren Bereich sinngemäß angewandt, bekanntgegeben. Erläuternde staatliche Bestimmungen werden entsprechend zur Anwendung kommen.

Oldenburg, den 12. August 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Beihilferichtlinien.

Nr. 1

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen können Beihilfen nach den folgenden Vorschriften gewährt werden an:

1. Pfarrer, Hilfsprediger, Vikare und Vikarinnen;
2. Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats;
3. Ruhegehaltsempfänger;
4. Versorgungsberechtigte Hinterbliebene der unter 1.-3. Genannten.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Personen, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im kirchlichen Dienst tätig sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt;
2. Versorgungsempfängern für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt.

Nr. 2

Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten; für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann der Beihilfeberechtigten, sofern der Ehemann zur Zeit der Entstehung

der Aufwendungen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Beihilfeberechtigte hat,

- c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;
2. in Geburtsfällen
 - a) einer Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten;
 3. im Todesfalle
 - a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) seines Ehegatten,
 - c) eines in Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können;
 4. für Schutzimpfungen
 - a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c, Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 Buchstabe c werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag bezieht. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, wenn er die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Kinderzuschlagsberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

Nr. 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen
zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden sowie für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden,
2. in Geburtsfällen
für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
3. in Todesfällen
für die Erd- und Feuerbestattung.

(2) Notwendige Aufwendungen sind die Kosten der Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist, und die sonstigen unter Nr. 4 bis 11 aufgeführten Aufwendungen. Über den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (=zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Krankenkasse oder Krankenversicherung sowie Krankenschein- und Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig.

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschrift nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt nicht für die Fälle freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nr. 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nr. 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nr. 1 Ziffer 3 und 4), der außerhalb des kirchlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

Nr. 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Beratung und Verrihtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften.
2. Zahnprothetische und kieferorthopädische Leistungen (Nr. 7 und 8).
3. Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten. Bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind daneben 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in der zweiten und in der dritten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegesätzen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 vom Hundert der Pflegesätze als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Orte der Unterbringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, anderenfalls nur zu 75 vom Hundert.
4. Erste Hilfe.
5. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig.
6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandsmittel und dergleichen.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entfeuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (Moor-, Mineral-, Schwitzbäder usw.), Massagen, Krankengymnastik und Bestrahlungen. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung können von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden.
9. Beschaffung, Unterhaltung oder Ersatz der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel bei organischen Fehlern (z. B. bei Sehfehlern, Schwerhörigkeit, Verunstaltung, Verküppelung), die
 - a) zur Erzielung eines den dienstlichen Anforderungen oder den Erfordernissen des täglichen Lebens entsprechenden Zustandes erforderlich und
 - b) nach dem Bundesversorgungsgesetz als Hilfsmittel zugelassen sind. Aufwendungen über 100 DM für ein Hilfsmittel sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher - in dringenden Fällen nachträglich - anerkannt hat. Die Kosten für Ersatzbatterien für Hörgeräte sind nicht beihilfefähig. Bei orthopädischer Fußbekleidung sind nur die Kosten für orthopädische Maßschuhe, gekürzt um den Betrag für eine normale Fußbekleidung, beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind die Kosten für Schuhe mit kleinen Besonderheiten (Gesundheitschuhe, z. B. solche mit verstärkter Ferse, Kappe oder mit Stütze), die auch fabrikmäßig hergestellt werden können.
10. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem

Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung plötzlich ergeben hat. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidlich sind oder waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war. Bei Behandlung am Orte des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

Nr. 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziffer 1, 6 bis 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Nr. 4 Ziffer 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 - Reichsministerialblatt Seite 327 -; vergl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

Nr. 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Den unter Nr. 1 Ziffer 1-3 genannten Beihilfeberechtigten werden Beihilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Bundesminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der Länder aufgestellten Heilbäderverzeichnis bis zu 30 Kalendertagen einschließlich der Reisetage gewährt, wenn auf Grund des Gutachtens des Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt wird, daß eine solche Heilkur als Heilmahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist.

(2) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangen drei Jahren nicht ununterbrochen im kirchlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. in den letzten 12 Monaten vor Erreichen der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(4) Beihilfefähig sind neben den nach Nr. 4 Ziffer 1, 6, 8 und 10 bezeichneten Aufwendungen die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrage von 10 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unter-

halt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 7 DM täglich.

Nr. 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Zahnprothetischer Behandlung

(1) Aufwendungen für Zahnersatz (zahnprothetische Behandlung) sind nur unter den folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

1. Der Beihilfeberechtigte muß bei Stellung des Antrags auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen (Nr. 3) entweder unmittelbar vorher ununterbrochen mindestens 1 Jahr oder insgesamt mindestens 10 Jahre dem kirchlichen Dienst angehört haben. Ferner darf zu diesem Zeitpunkt nicht feststehen, daß der Beihilfeberechtigte in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, es sei denn, daß er nach seinem Ausscheiden nach Nr. 1 Ziffer 3 beihilfeberechtigt wird. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsberechtigten, die als solche beihilfeberechtigt sind.
2. Der Zahnersatz muß in der vorgesehenen Art und dem geplanten Umfang zur Verhütung von Krankheiten oder zur Wiedererlangung der Gesundheit notwendig sein. Aufwendungen für feststehenden Zahnersatz sind nur dann beihilfefähig, wenn die als Brückenpfeiler oder als Stützähne vorgesehenen oder die zu überkronenden Zähne frei von krankhaftem Befund sind. Bei Brücken dürfen im Regelfalle höchstens die Kosten für fünf Glieder - bei Überbrückung von vier Schneidezähnen höchstens die Kosten für sechs Glieder - einschließlich der Trägerzähne als beihilfefähig anerkannt werden. Zwischenprothesen sind nur dann beihilfefähig, wenn ihre Verwendung aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen unerlässlich ist.
3. Vor Beginn der Ausführung muß
 - a) der Beihilfeberechtigte einen Heil- und Kostenplan mit Zahnbild (Zahnschema) über den vorgesehenen Zahnersatz - auf Verlangen auch eine vertrauensärztliche (=zahnärztliche) Bescheinigung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zahnersatzes vorgelegt und
 - b) die Beihilfefähigkeit anerkannt werden. Der Heil- und Kostenplan für feststehenden Zahnersatz muß die Bescheinigung des Zahnarztes enthalten, daß die als Brückenpfeiler oder für Stützähne dienenden oder zu überkronenden Zähne frei von Krankheitsherden sind. Die Beihilfefähigkeit kann nachträglich anerkannt werden, wenn der Beihilfeberechtigte die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ohne sein Verschulden nicht vorher beantragt hat. Wenn nur unbrauchbar gewordener herausnehmbarer Zahnersatz im bisherigen Umfang erneuert werden soll, braucht weder ein Heil- und Kostenplan vorgelegt noch die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt zu werden.

(2) Die nachstehenden Leistungen sind nur bis zu folgenden Beträgen beihilfefähig:

1. Platte aus Kunststoff	40 DM
je Zahn an der Platte	8 DM
2. Metallplatte	120 DM
je Zahn an der Platte	8 DM
3. Metallbügel	
gebogen	60 DM
gegossen	90 DM
je dazugehöriger Zahn	8 DM
4. Brücke, je Glied	60 DM
5. Kronen aus Metall, Porzellan oder Kunststoff,	
je Krone	60 DM
6. Stützähne, je Zahn	60 DM
7. Klammern	
gebogen	6 DM
gegossen	8 DM
8. Saugvorrichtung je	10 DM
9. Funktionsabdruck	
für einen Kiefer	20 DM
für beide Kiefer	35 DM
10. gegossene Füllungen (Inlays) je	30 DM
11. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer Prothese bei Sprung oder Bruch	20 DM
Erweiterung einer Basisplatte um einen neuen Zahn	25 DM
für jeden weiteren Zahn	8 DM
12. Erweitern einer Basisplatte um eine neue Klammer	20 DM
für jede weitere Klammer	6 DM
13. Unterfütterung einer Basisplatte	30 DM

Anderer als die vorstehend aufgeführten zahnprothetischen Leistungen sind mit dem Rechnungsbetrag beihilfefähig, jedoch mit dem Zweifachen der Mindestsätze des Abschnittes III der Preussischen Ge-

bührenordnung (Preugo). Die Mehrkosten bei Verwendung von Platin, Gold und Goldlegierungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Kiefer- oder Zahnbettverletzung vorliegt, die nach zahnärztlicher Bescheinigung die Verwendung von Edelmetall unbedingt notwendig macht.

Nr. 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Kieferorthopädischer Behandlung

(1) Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn

1. der Vertrauensarzt (=Zahnarzt) auf Grund eines Heil- und Kostenplanes des Zahnarztes bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig und die Höhe der Kosten angemessen ist und
2. die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt ist.

Die Aufwendungen sind nach Schwierigkeit und Dauer der Behandlung bis zu einem Höchstbetrag von 600 DM für jede Person beihilfefähig. Bei besonders langwieriger Behandlung können Aufwendungen bis zu 800 DM als beihilfefähig anerkannt werden. In die vorstehenden Höchstsätze sind die Kosten für Hilfsmittel eingeschlossen.

(2) Die Aufwendungen dürfen nur für jeweils ein Jahr als beihilfefähig anerkannt werden. Aufwendungen für die weitere Behandlung sind nur beihilfefähig, wenn nach einem vorher einzuholenden Gutachten eines Sacharztes für Kieferorthopädie von der Fortsetzung der Behandlung ein ausreichender Erfolg zu erwarten ist.

Nr. 9

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nr. 4 Ziffer 3 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- u. Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nr. 4 Ziffer 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nr. 4 Ziffer 5 letzter Satz ist anzuwenden,
6. für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten bis zu 180 DM,
7. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nr. 4 Ziffer 10 gilt entsprechend,
8. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, falls die Mutter stillt, um den Betrag eines Stillgeldes, wenn

1. die Bezüge des Beihilfeberechtigten ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen und
2. Stillgeld nicht auf Grund des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder anderer Vorschriften gewährt wird.

Das Stillgeld wird gewährt, solange die Mutter stillt, längstens bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft. Es beträgt für jeden Kalendertag 0,75 DM.

Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Bei Tuberkuloseerkrankung sind ausnahmsweise die Aufwendungen für die Behandlung, Unterkunft und Verpflegung in einer Tuberkuloseheilstätte im Hochgebirge der Schweiz beihilfefähig, wenn nach vertrauensärztlichem Gutachten eine Behandlung im Inland keinen Erfolg verspricht und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt ist. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind nur in Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Nr. 4 Ziffer 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife und kann die Krankenbehandlung nicht bis

zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden, so sind die im Ausland entstehenden notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder in Nr. 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b und c bezeichneter Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, so sind die notwendigen Aufwendungen für die Krankenbehandlung im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung des Krankheitsfalles am Wohnort des Beihilfeberechtigten entstanden wären.

Nr. 11

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Leiche oder Urne nach der Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungs- oder Aufstellungsplatzes der Urne bis zur Höhe der Kosten für ein Reihengrab auf die übliche Liegezeit sowie für die Beisetzung und die Anlegung der Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

Nr. 12

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Satz erhöht sich bei Vorhandensein einer oder mehrerer nach Nr. 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b und c berücksichtigungsfähiger Personen um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch um 20 vom Hundert. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht auf Grund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Sind freiwillig Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Satz für Aufwendungen in diesen Fällen um 20 vom Hundert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Sätze können erhöht werden,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachweisen, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Amzuges außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Nr. 13

Verfahren

(1) Die Beihilfen können nur auf Antrag gewährt werden. Für die Anträge ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Den Anträgen sind als Belege die Rechnungen im Original oder in beglaubigten Abschriften beizufügen.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nr. 3 Absatz 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(3) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 50 DM betragen.

(4) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(5) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfezwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(6) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(7) Bei Beihilfen von mehr als 500 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 1000 DM hat der Beihilfeberechtigte die ihm zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen

Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Bei der Rückgabe der Belege ist hierauf hinzuweisen.

Nr. 14

Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Beim Ableben eines in Nr. 1 bezeichneten Beihilfeberechtigten können dem hinterbliebenen Ehegatten oder den im Zeitpunkt des Ablebens kinderzuschlagsberechtigten Kindern Beihilfen zu den beihilfefähigen Aufwendungen in noch nicht abgewickelten Beihilfefällen zu den beihilfefähigen Aufwendungen für die Beisetzung des Verstorbenen gewährt werden, auch wenn sie nicht nach Nr. 1 beihilfeberechtigt sind.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

Nr. 15

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1959 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften entstanden sind (Nr. 3 Absatz 5 Satz 2), sind nach den bisherigen Beihilfegrundlagen abzuwickeln. Für Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, gilt das gleiche, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist. Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 30. Juni 1959 entrichtet worden sind, gelten nicht als beihilfefähige Aufwendungen.

(2) Für alle bis zum 10. Juni 1959 entstandenen Kosten sind gesonderte Anträge vorzulegen.

(3) Die noch vorhandenen alten Formblätter dürfen nur noch für Anträge zu den bis zum 30. Juni 1959 entstandenen Krankheitskosten benutzt werden. Im übrigen sind die neuen Formblätter zu verwenden.

Nr. 55

Anordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1959.

Oldenburg, den 19. Januar 1959.

Die Anordnung vom 14. März 1949 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1959, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 19. Januar 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 56

Bekanntmachung,

betreffend Amtsärztliche Untersuchung bei Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit.

Oldenburg, den 11. September 1959.

Der Oberkirchenrat hat am 16. Juni 1959 beschlossen, daß alle Kandidaten der Theologie als Voraussetzung für die Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit sich noch einmal einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchung wird von dem Vertrauensarzt des Oberkirchenrats, Herrn Obermedizinalrat Dr. Schmidt, Oldenburg, Staatliches Gesundheitsamt für die Stadt Oldenburg, vorgenommen.

Oldenburg, den 11. September 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. G. Schmidt
Oberkirchenrat

Dr. 57

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des
Institutum Judaicum Delitzschianum
gestiftete

Franz Delitzsch-Preis

wird hiermit zum neunten und zum zehnten Male ausgeschrieben,
und zwar für 1959/60 für das Thema

„Die Beurteilung des Apostels Paulus im modernen Judentum“,
für 1960/61 für das Thema

„Die Judenfrage in der evangelisch-kirchlichen Presse Deutschlands
vom ersten Weltkrieg bis zur Machtübernahme durch den
Nationalsozialismus“

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisauschreiben zuge-
lassenen Personen wird nicht beschränkt.

Der Preis beträgt für jede Ausschreibung

500 DM

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Weitere Einzelheiten können im Büro des Oberkirchenrats er-
fragt werden.

Oldenburg, den 20. Oktober 1959.

Der Oberkirchenrat
Höpfen
Oberkirchenrat

NACHRICHTEN

Gestorben:

am 14. August 1959 Pfarrer i. R. Albert Eißel, Nordenham.

Berufen:

zum 16. Juni 1959 Pastor Wolfgang Duwe gemäß Artikel 43 der
Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und
Gemeinde Rastede; eingeführt am 13. 9. 1959.

zum 1. Juli 1959 Pfarrer Walther Herzog, Großenmeer, ge-
mäß § 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung
von Pfarrstellen vom 5. 3. 1959 zum Pfarrer
an der landeskirchlichen Pfarrstelle für die
Krankenhäuser in Wilhelmshaven; eingeführt
am 30. 8. 1959.

zum 1. Juli 1959 Pastor Karl Dierken gemäß Artikel 43 der
Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und
Gemeinde Everßen.

zum 1. August 1959 Pfarrer Horst Nitschke, Osternburg, gemäß
Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer
an der Kirche und Gemeinde Großenmeer; ein-
geführt am 13. 9. 1959.

zum 1. Sept. 1959 Pfarrer Hartmut Jacobi, Holle, gemäß Ar-
tikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an
der Kirche und Gemeinde Oldenburg (Garni-
sonkirche), eingeführt am 13. 9. 1959.

zum 1. Okt. 1959 Pfarrer Gerhart Orth gemäß Artikel 45 der
Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und
Gemeinde Oldenburg (Auferstehungskirche).

Eingeführt:

am 7. Juni 1959 Oberkirchenrat Dr. jur. Paul Wintermann,
Oldenburg, als hauptamtliches juristisches Mit-
glied des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

zum 1. Juli 1959 Pfarrer Hans-Wilhelm Meyer, Strückhau-
sen, mit der kommissarischen Leitung des Evan-
gelischen Männerwerks in der Ev.-luth. Kirche
in Oldenburg.

zum 1. Okt. 1959 Pastor Harald Wilder, Vechta, mit der Ver-
sorgung der Gemeinde Holle.

zum 1. Okt. 1959 Pfarrer Friedrich Gehrmann, Oldenburg,
mit der vorläufigen nebenamtlichen Versorgung
der Haftanstalt Oldenburg.

zum 1. Okt. 1959 Oberkirchenrat Johannes Rühge, Oldenburg,
mit der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus
Kreyenbrück.

Die Wahlfähigkeit erhielt:

zum 1. August 1959 Pastor Bernhard Müller, Oldenburg.

Der Titel „Kirchenrat“ wurde verliehen:

Pfarrer Walter Bielsfeld, Rüstringen-
Bant I.

Kreispfarrer Reinhard Nagel, Rüstringen-
Heppens I.

Zum Pfarrvikar wurde ernannt:

mit dem 1. Okt. 1959 Vikar Gerhard Hinrichs, Ohmstede.

Zum Pfarrdiakon wurde ernannt:

mit dem 1. Okt. 1959 Diakon Johannes Jnhoff, Alteneßch.

Die erste theologische Prüfung bestanden:

am 28. Sept. 1959 Lehrvikar Hartwig Gerken;

am 28. Sept. 1959 Lehrvikar Gerhard Schwingen;

am 28. Sept. 1959 Lehrvikar Hartmut von Stuckrad;

am 28. Sept. 1959 Lehrvikar Klaus-Otto Wiepken.

Die zweite theologische Prüfung bestanden:

am 29. Sept. 1959 Pfarrvikar Rolf Dieter Jacobs, Blexen;

am 29. Sept. 1959 Pfarrvikar Wolfgang Rahnt,
Schloß Bieberstein;

am 29. Sept. 1959 Pfarrvikar Wolf-Albrecht Muther, Jettel;

am 29. Sept. 1959 Pfarrvikar Erhard Toepel, Hasbergen.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

am 16. Juni 1959 Fräulein Marie-Luise Sagemüller in Bock-
horn;

Fräulein Magret Schoof in Middoge;

Fräulein Reinhild Danek in Oldenburg,
Jägerstraße 22a;

Fräulein Reinhild Vollrath in Langwarden;

Fräulein Ilte Bauer in Oldenburg, Dobben-
straße 26;

Ehrenfried Puzke in Oldenburg, von-Kobbe-
Straße 9.

Hiermit veröffentlichen wir die Aufgaben, die für die häuslichen
Arbeiten der **theologischen Prüfungen** im Jahre 1959 gestellt wurden:

Frühjahr 1959

Tentamen

Wissenschaftliche Arbeit: „Heinrich Schliers Aufsatz
,Kerygma und Sophia' ist an 1. Korinther 1 exegetisch zu über-
prüfen.“

Predigt: Matth. 4, 1-11

Katechese: 1. Mose 22, 1-19

Examen

Wissenschaftliche Arbeit: „Worin besteht der Unter-
schied zwischen dem Ev.-luth. und dem römisch-kath. Verständnis
der ‚Kirchenlehre‘?“

Predigt: Hiob 1, 6-22

Katechese: Matth. 26, 36-46

Herbst 1959

Tentamen

Wissenschaftliche Arbeit: „Das Verhältnis von Credo
und Hymnus im Neuen Testament.“

Predigt: Erntedankfestpredigt über Hebr. 13, 15-16

Katechese: Sprüche 31, 8 ist im Zusammenhang mit dem
8. Gebot zu behandeln

Examen

Wissenschaftliche Arbeit: „Das Verhältnis von Verkündigung und Unterweisung in der theologisch/religionspädagogischen Diskussion seit Karl Barth.“

Predigt: 1. Tim. 1, 12-17

Katechese: Luf. 18, 15-17. Dazu ist ein entsprechender Abschnitt aus Luthers kleinem Katechismus heranzuziehen, der im Zusammenhang mit obigem Text eingepreßt wird und als bekennnismäßige Antwort auf das gehörte Schriftwort gesprochen werden kann.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Liste der seit dem 22. Dezember 1958 in der Bibliothek des Oberkirchenrates neu eingestellten Bücher.

1. Martin Niemöller	Reden 1955-1957	1957	36. Hans Martensen-Larsen	An der Pforte des Todes	1955
2. H. Thielicke	Ethik des Politischen	1958	37. Balser-Reinking (Hrsg.)	Die Erzählkunst Frankreichs Diderot=Constant	1959
3. Friz Hahn	Das Neue Testament Ev. Unterweisung, 2. Band	1954/56	38. Balser-Reinking (Hrsg.)	Vigny - Lamartine	1959
4. Edgar Reimers	Recht u. Grenzen einer Berufung auf Luther i. d. Bemühungen um die ev. Erziehung		39. Kirchl. Erziehungskammer Berlin	Ev. Schulen i. Berlin 1948-58	1958
5. Dörries/Drögereit	Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte	1958	40. Ulrich Wilkens	Weisheit und Torheit	1959
6. Walter Barton	Die Landesbibliothek Oldenburg i. d. Jahren 1943-1957	1957	41. Dietr. Bonhoeffer	Gesammelte Schriften Bd. 2	1959
7. Sören Kierkegaard	Abschließende unwissenschaftliche Nachschrift z. d. Philosophischen Brocken, 2. Teil	1958	42. Görres-Gesellschaft (Hrsg.)	Staatslexikon Bd. III	1959
8. Dostojewski	Erniedrigte u. Beleidigte, Bd. 1	1958	43. Ernst Rud. Huber	Deutsche Verfassungsgeschichte Band 1	1957
9. Dostojewski	dto., Bd. 2 + Der Spieler	1958	44. Dostojewski	Die Brüder Karamasow Bd. 1	1958
10. Dostojewski	Der Idiot, Band 1	1958	45. Dostojewski	Die Brüder Karamasow Bd. 2	1958
11. Dostojewski	Der Idiot, Band 2	1958	46. Dostojewski	Memoiren aus einem Totenhaus	1958
12. Dr. Erich Lotz	Der Brief d. Paulus an die Philipper	1958	47. Dostojewski	Arme Leute/Onkelchens Traum	1958
13. Balser/Reinking (Hrsg.)	Die Erzählkunst Frankreichs Balzac, 2 Bände	1958	48. Christine Bourbeck	Kommunismus=Frage an die Christen	1957
14. Ethelbert Stauffer	Jerusalem und Rom im Zeitalter Jesu Christi	1957	49. Campenhausen usw. (Hrsg.)	Marxismusstudien, Bd. 1	1954
15. Helmut Schelsky	Die skeptische Generation	1957	50. Iring Fettscher/Hrsg.	Marxismusstudien, Bd. 2	1957
16. L. H. Grollenberg	Bildatlas zur Bibel	1957	51. Friedhelm Kemp (Hrsg.)	Deutsche geistliche Dichtung aus tausend Jahren	1958
17. Wolfg. Trillhaas	Vom Wesen des Menschen	1949	52. Bochenski	Der sowjetrussische Dialektische Materialismus	1956
18. Klaus Mehnert	Der Sowjetmensch	1958	53. Karl Barth	Dogmatik IV/3	1959
19. Eberhard Wölsfel	Luther und die Skepsis	1958	54. Otto Hinke (Bearb.)	Jeverfcher Historienkalender	1959
20. Prof. D. Schmidt	Die kathol. Lehre v. d. Kirche	1955	55. Wilh. Niemöller	Hitler u. d. ev. Kirchenführer	1959
21. u. Pf. Sucker, } Hrsg.	Die kathol. Lehre v. d. Heiligen Schrift u. v. d. Tradition	1954	56. Heinr. von Sybel	Die Begründung des Deutschen Reiches, 3 Bände	1930
22. Günther Bornkamm	Studien zu Antike u. Archristentum	1959	57. Hans Asmussen	Das Sakrament	1957
23. Wilfried Daim	Der Mann, der Hitler die Ideen gab	1958	58. Ernst Kinder	Der ev. Glaube u. d. Kirche	1958
24. EKID	Taschenbuch der Evangelischen Kirchen i. Deutschland, Bd. III	1958	59. Percy E. Schramm	Deutschland und Obersee	1950
25. Gerhard Gollwitzer	Die Kunst als Zeichen	1958	60. Werner Elert	Der Ausgang d. altkirchl. Christo- logie	1957
26. Walter Theodor Cleve	Evangelisch und katholisch	1958	61. Wilh. Stählin	Das Buch vom Sonntag	1951
27. Karl Barth	Brief an einen Pfarrer in der DDR	1958	62. Hans=Werner Gensichen	Damnamus	1955
28. Lübbling/Hartung	Oldenburger Jahrbuch 1958	1958	63. Paul Schük	Warum ich noch ein Christ bin	1949
29. Katechet. Amt d. Ev. Kirche Westfalens	Handreichungen f. d. Dienst an schwachbegabten Kindern im kirch- lichen Unterricht	1958	64. Luth. Kirchenamt d. VELKD (Hrsg.)	KOINONIA	1957
30. Albert Schweitzer	Geschichte der Leben=Jesu=For- schung	1951	65. Luth. Weltbund (Hrsg.)	Die luth. Kirchen in der Welt	1957
31. Feiner=Trütsch=Böckle	Fragen der Theologie heute	1958	66. Tim Klein	Luther, der Evangelist von Gottes Gnaden	1953
32. Joseph Klein	Skandalon um das Wesen des Katholizismus	1958	67. Gerh. von Rad	Gesammelte Studien zum Alten Testament	1958
33. Regin Prenter	Schöpfung und Erlösung (Dogmatik Bd. 1)	1958	68. Erich Psczolla	Wir erzählen bibl. Geschichten	1959
34. Paul Tillich	Systematische Theologie Bd. II	1958	69. Hübner/Kinder Maurer a. Hrsg.	Beiträge z. Historischen u. System- matischen Theologie (Gedenk- schrift für Werner Elert)	1955
35. Willi Marxsen	Der Evangelist Markus	1959	70. Dr. Lydia Müller	Der Kommunismus d. mährischen Wiedertäufer	1927
			71. Prof. D. Straß	Jesús - Die Häretiker und die Christen	1910
			72. Arn. Oskar Meyer	Bismarcks Glaube im Spiegel der „Loosungen und Lehrtexte“	1933
			73. Wilhelm Loew	Goethe als religiöser Charakter	1924
			74. Dr. jur. Josef Schmitt	Staat und Kirche	1919
			75. Richard Garbe	Indien und das Christentum	1914
			76. D. Artur Neuberger	Arentwicklung des Menschen	1928
			77. Luthardt	Apologetische Vorträge	1883
			78. Julie Schlosser	Vom inneren Licht (Die Quäker)	1926
			79. F. A. Lange	Geschichte des Materialismus, 2 Bände	1907
			80. Friedr. Oldenberg	Johann Hinrich Wichern Sein Leben und Wirken - 2 Bd.	1884
			81. Alfred Adam	Die Psalmen des Thomas u. d. Petelenlied als Zeugnisse vordrich- licher Gnosis	1959

82. Simone Weil Die Einwurzelung 1956
83. Simone Weil Schwerkraft und Gnade 1954
84. Aurel von Jüchen Was die Hunde heulen 1958
85. Otto Weber Bibelfunde des Alten Testaments 1959
86. Siegfried Wolf Ev. Unterweisung und Innere Schulreform 1959
87. Blaise Pascal Über die Religion (Pensées) ... 1954
88. Georg Eichholz Herr tue meine Lippen auf Band 3 und Band 4 1957/55
89. Basser-Reinking (Hrsg.) Die Erzählkunst Frankreichs Stendhal 1959
90. Basser-Reinking (Hrsg.) Stendhal - d'Aurevilly 1959
91. Sören Kierkegaard Der Augenblick 1959
92. Ed. Thurneyfen Dostojewski 1948
93. Gerh. Szczesny Die Zukunft des Unglaubens 1958
94. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Band 6 1959
95. Borkhoel, Scholz usw. Beruf und Berufung des Arztes 1958
96. Wilh. Schneemelcher (Hrsg.) Festschrift für Günther Dehn 1957
97. Müller-Schwefe Zur Zeit oder zur Anzeit 1958
98. Dorothy Sayers Das größte Drama aller Zeiten
99. v. Campenhausen Der Ablauf der Osterereignisse und das leere Grab 1958
100. Wilh. Andersen Das Wort Gottes in Geschichte und Gegenwart 1957
101. Walter Dirks Die Antwort der Mönche 1953
102. Edgar Hennecke Neutestamentl. Apokryphen=Evangelien Band 1 1959
103. Wilh. Niemöller Die 2. Bekenntnissynode d. Deutschen Ev. Kirche zu Dahlem 1958
104. Wilh. Diltthey Gesammelte Schriften
- I. Band Einleitung in die Geisteswissenschaften 1959
- II. Band Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance u. Reformation 1957
- V. Band Die Geistige Welt - Einleitung i. d. Philosophie des Lebens, 1. Hälfte 1957
- VI. Band Philosophie des Lebens, 2. Hälfte 1958
- VII. Band Der Aufbau d. geschichtl. Welt in den Geisteswissenschaften 1958
- X. Band System der Ethik 1958
- III. Band Studien z. Geschichte des deutsch. Geistes 1959
105. Samuel Rothenberg Christ sein heute, Bd. I, A-J ... 1958
106. Walter Tebbe Das Bischofsamt i. d. lutherischen Landeskirchen Deutschlands n. d. Hinfall des landesherrl. Kirchenregiments (1918) bis z. Vorabend d. nationalsozial. Machtübergreifung (1933) 1959
107. Wilh. Dantine Die Berechtigung des Gottlosen 1959
108. Dr. H. Michaelis (Bearbeiter) (Dr. Klaus Hohlfeld) (Hrsg.) Kommentar und Erläuterung zu Bd. I-VI der Dokumente d. deutschen Politik u. Geschichte v. 1848 bis zur Gegenwart 1956
109. Sternberger/Storz/Süskind Aus dem Wörterbuch des Anmenschen 1957
110. Karl Barth Die protestantische Theologie im 19. Jahrhundert 1952
111. Wilhelm Busch Werke, Band I 1959
112. Brunotte-Weber Ev. Kirchenlexikon Band III 1959
113. Hans Walter Wolff/Jürgen Moltmann/Rudolf Bohren Die Bibel - Gotteswort oder Menschenwort? . 1959
114. Viktor Schurr Seelsorge in einer neuen Welt .. 1957
115. John Sutherland Psychologie für Pfarrer und Gemeinde 1959
- Bonnell
116. Walter Bauer Wörterbuch z. N. T., 5. Auflage . 1958
117. Hans Stock Studien z. Auslegung d. synopt. Evangelien i. Unterricht 1959

Rundschreiben.

- 1959
7. 1. Kirchensteuerdank
12. 1. Kirchenrechnungsführung
12. 1. Tagung für Volksmission am 21. 1. 1959
12. 1. 1. Lohnsteuerjahresausgleich 1958
2. Ablieferung von Lohnsteuerkarten 1959
12. 1. Ortskirchensteuer von Angehörigen der Bundeswehr
12. 1. Kirchliche Statistik 1958
13. 1. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
14. 1. Kollektenempfehlung am 18. 1. 1959
15. 1. Gestaltung der Glockentürme
19. 1. Hausammlung zum Besten bedürftiger Kirchengemeinden vom 2. bis 9. 2. 1959
20. 1. Theologiestudium
20. 1. Kurseelsorge in Österreich
24. 1. Kollektenempfehlungen am 1. 2. 1959 und 8. 2. 1959
24. 1. Einberufung der Synode auf den 24. 2. 1959
26. 1. Muster für Erbbauverträge
26. 1. Gemeindebrief
27. 1. Urlaub
5. 2. Konfirmandenlisten
5. 2. Abschluß der Kirchenrechnung 1958
6. 2. Aufstellung des Haushaltsplanes 1959
6. 2. Entschädigungsansprüche wegen Enteignung von Kirchenglocken
16. 2. Erhaltung trigonometrischer Punkte des Landesdreieckes
19. 2. Kinder Gottesdienst
19. 2. Kollektenempfehlungen am 22. 2. 1959 und 8. 3. 1959
- Aufsatz von Professor Karl Witt: Die Evangelische Unterweisung in den Richtlinien für die Volksschulen des Landes Niedersachsen
12. 3. 9. Deutscher Evangelischer Kirchentag in München
17. 3. Kollektenempfehlungen am 22. 3., 27. 3. und 29. 3. 1959
- 9. Deutscher Evangelischer Kirchentag in München
20. 3. Tabelle VI - Übersicht über Neubau und Unterhaltung kirchlicher Gebäude im Rechnungsjahr 1958
23. 3. Predigtmeditationen von Landesbischof D. Lisse
23. 3. Dienstwohnungsvergütung
2. 4. Rüstzeit der Gemeindegliederinnen am 18./19. 4. 1959
6. 4. Kollektenempfehlungen im 2. Quartal 1959 (vgl. GVBL. XV/5)
8. 4. Helfer (innen) für den Kinder Gottesdienst
9. 4. Kanzelaufruf am 12. 4. 1959
10. 4. Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindefkirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden
13. 4. Pfarrerrüstzeit vom 25.-28. 5. 1959
14. 4. 1. Prüfungsordnung für Organisten (GVBL. XV/5 Nr. 31)
2. Dienstaufweisung für Organisten (GVBL. XV/7 Nr. 43)
15. 4. Anordnung, betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden
20. 4. Tabelle VII - Freiwillige Zuwendungen im Rechnungsjahr 1958/59
20. 4. Fürbitt-Gottesdienst am Sonntag Rogate
21. 4. Amtliche Schreiben an die Regierung
28. 4. Kirchliche Versorgung der deutschen Gäste in den Badeorten Hollands
4. 5. Evangelischer Gemeindegtag am 1. November 1959
5. 5. Erteilung von Christlicher Unterweisung

- 6. 5. Pfarrerrüstzeit vom 25.-28. 5. 1959
- 11. 5. Sonderkollekte für die Norddeutsche Mission am Pfingstmontag 1959
- 12. 5. Arbeitskreis für Volksmission; Rüstzeit zur Vorbereitung der Bibelwoche; Evangelisationswochen im Winterhalbjahr
- 13. 5. Abschluß der Kirchenrechnung 1958
- 21. 5. Anteilsfestsetzung 1958
- 22. 5. Kriegsgräber
- 22. 5. Wartung und Pflege von Glocken und Orgel
- 25. 5. Handreichung zur Bibelwoche 1959/60
- 25. 5. Gottesdienstordnungen

- 28. 5. 9. Deutscher Evangelischer Kirchentag in München
- 10. 6. Pastorkolleg vom 19.-22. 10. 1959
- 11. 6. Ergänzungswahlen
- 15. 6. Schriftenmission, Schriftenkasten, Mitarbeit an missionarischen Schriften und Camping-Seelsorge
- 16. 6. Kollektenempfehlungen (vgl. GVBL. XV/5 Nr. 22)
- 18. 6. Anschreiben an die Kreisynoden 1959
- 18. 6. Seelsorge in der Bundeswehr
- 20. 6. Entschädigungsansprüche wegen Enteignung von Kirchenglocken
- 23. 6. Hanseatisch-Oldenburgische Missionskonferenz in Oldenburg am 4. 5. 1960